



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		öffentlich		
<b>am 03.12.2019</b>		Vorlagen-Nr.: FB 3/117/2019		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		13.11.2019
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2019		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen /  
Gebührenkalkulation für das Jahr 2020**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 15. Änderung zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NW, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Seit 2014 wird die Gebührenkalkulation auf Grundlage des „Kölner Modells“ erstellt. Die Grabnutzungsgebührensätze werden auf Basis eines entsprechend der Ruhefristdauer ermittelten Grundbetrages sowie eines auf Grundlage einer Äquivalenzziffernrechnung ermittelten Grab(zusatz)betrages berechnet.

Diese Differenzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass gewisse Einrichtungen des Friedhofes (z. B. öffentliche WC-Anlage) sowie Großteile der allgemeinen Friedhofsanlage (z. B. Wegenetz) von allen Gebührenzahlern in gleichem Umfang in Anspruch genommen werden, unabhängig von der gewählten Grabart oder Grabgröße.

Wesentliche Punkte der Gebührenkalkulation 2020 sind nachfolgend dargestellt.

**Allgemeine Erläuterungen**

Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter werden über ein elektronisches Zeiterfassungssystem mit Handscannern erfasst.

Ausgehend von den für die Jahre 2018 und 2019 vorliegenden Zeiterfassungsberichten sind die prozentualen Kostenverteilungsschlüssel, auf deren Grundlage die Fahrzeugkosten (FZ) sowie die Personalkosten (P) den **Hauptkostenstellen FA** (= Friedhofsanlage) und **BS** (= Bestattungen) zugeordnet wurden, angepasst worden.

Die für das Jahr 2020 prognostizierten Gesamt-Primärkosten, welche auf die Hauptkostenstellen **FA** (Friedhofsanlage), **BS** (Bestattungen) und **TH** (Trauerhalle) zu verteilen sind, sind in der Summe gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Personalkosten der seit dem 01.04.2019 zusätzlichen Vollzeit-Mitarbeiterin auf den städtischen Friedhöfen jetzt erstmalig für ein volles Jahr zu Buche schlagen. Auch die derzeit stattfindenden Modernisierungsarbeiten im Nebengebäude Seppenrade tragen ab 2020 mit einer gebührenrechtlichen Abschreibung in Höhe von 3.300,00 € jährlich zu der Kostensteigerung bei.

### **Berechnung der Grabnutzungsgebühren**

In die Berechnung der Grabnutzungsgebühr fließen die Kosten ein, die der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage (**FA**) zugeordnet worden sind. Die Primärkosten der Kostenstelle FA sind im Vergleich zum Vorjahr trotz gestiegener Gesamt-Primärkosten (siehe oben) nahezu gleich geblieben. Grund hierfür sind leichte Verschiebungen im Kostenverteilungsschlüssel Personal zur Hauptkostenstelle Bestattungen (BS). Die Grabnutzungsgebühren steigen dennoch um durchschnittlich 6 % gegenüber 2019 an, da in 2020 voraussichtlich weniger Grabstätten für Sargbeisetzungen erworben werden.

### **Kolumbarien:**

In Folge des Neubaus des privaten Bestattungsinstitutes auf dem Lüdinghauser Friedhof werden dort seit dem 01.04.2016 Kolumbarien als alternative Form der pflegefreien Beisetzung von Urnen angeboten. Die Gebühren hierfür setzen sich aus einem entsprechend der Ruhefristdauer ermittelten (städtischen) Grundbetrag sowie einem Grab(zusatz)betrug zusammen, der separat vom Bestattungsunternehmen auf Grundlage der Bau- und Unterhaltungskosten ermittelt wurde. Der Grab(zusatz)betrug bleibt lt. Mitteilung des privaten Bestattungsinstitutes gegenüber 2019 unverändert.

Bei der Ermittlung des (städtischen) Grundbetrages hat sich analog zu den anderen Urnengrabarten eine Steigerung um 23,60 € ergeben.

### **Berechnung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle sowie Kühl- und Abschiedsräume**

Die Gebührensätze für die Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Orgel) sowie der städtischen Kühl- und Abschiedsräume sind ausgehend von den der Hauptkostenstelle Trauerhalle (**TH**) zugeordneten Kosten ermittelt worden. Soweit möglich wurden die Kosten direkt den einzelnen funktionalen Gebäudeteilen (Trauerhalle, Kühl- und Abschiedsräume, öffentliche WC-Anlage/ Mitarbeitergebäude) zugeordnet. Die verbleibenden Kosten sind mittels eines prozentualen Verteilungsschlüssels, welcher auf Grundlage der Gebäudeflächen ermittelt wurde, verteilt worden.

Die in die Berechnung der Trauerhallengebühr einzubeziehenden und um Guthaben und Fehlbeträge aus Vorjahren bereinigten Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um rund 4.000 € gesunken. Der Gebührensatz 2020 konnte daher bei schätzungsweise gleichbleibenden Nutzungszahlen um über 10 % gesenkt werden.

Bezüglich der zugrunde liegenden Kosten für die Nutzungsgebühr für Kühl- und Abschiedsräume kommt es zu einer Steigerung von rund 1.300 € (nach Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus 2016 und Guthaben aus 2017 und 2018).

Wesentlicher Grund hierfür ist die vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 17.10.2017 beschlossene Modernisierung der Abschiedsräume in Seppenrade (TOP 5, Vorlagen-Nr. FB 3/667/2017). Die Durchführung der Maßnahmen musste aus zeitlichen und organisatorischen Gründen um ein Jahr verschoben werden. Die Kosten in Höhe von ca. 66.000 € werden in der Kalkulation ab 2020 gebührenrechtlich über 20 Jahre abgeschrieben. Durch die derzeitige Umbauphase wird es im laufenden Jahr zu einer niedrigeren Zahl an Nutzungen kommen. Für 2020 ist wieder mit einer Steigerung der Nutzungszahlen durch die Attraktivierung der Seppenrader Kühl- und Abschiedsräume zu rechnen.

### **Berechnung der Bestattungsgebühren**

Aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr höheren Primärkosten der Hauptkostenstelle Bestattungen **(BS)** kommt es im Jahr 2020 zu einer Anhebung der Bestattungsgebühren. Die höheren Kosten resultieren im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen im Bereich der Fahrzeuge (Neuanschaffung Friedhofsbagger Seppenrade in 2019) sowie Verschiebungen im Kostenverteilungsschlüssel Personal zur Hauptkostenstelle BS.

### **Sonstige Gebühren (Zulassung Grabmal, Zulassung von Grababdeckungen und -einfassungen, Zuschlag für Bestattungen am Samstag)**

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des für Verwaltungsmitarbeiter und die Friedhofsmitarbeiter ermittelten Zeitaufwandes.

Die Zulassungsgebühren für Grabmale beinhalten nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern insbesondere auch die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit des Grabmals über die gesamte Laufzeit der Grabstätte. Der Gebührensatz muss angehoben werden, da in der Kalkulation 2019 noch von deutlich höheren Fallzahlen (96) ausgegangen wurde. Tatsächlich ist aber die Zahl von Anträgen von 117 in 2017 auf 69 in 2018 gesunken. In 2019 wurden bislang 54 Anträge auf Zulassung eines Grabmals gestellt. Für 2020 wird daher von nur 69 Anträgen ausgegangen, was zwangsläufig zu einer Anhebung des Gebührensatzes führt.

Der Gebührensatz für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grababdeckungen und -einfassungen steigt ebenfalls aufgrund der Ansetzung deutlich geringerer Fallzahlen.

Die Gebühr für Samstagsbestattungen hingegen bleibt gegenüber 2019 nahezu unverändert.

### **Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert und Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen**

Die Friedhofsgebührenkalkulation in ihrer jetzigen Form berücksichtigt bislang lineare Abschreibungen. Kalkulatorische Zinsen werden nicht berechnet.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat in ihrem letzten Prüfbericht angeregt, die Friedhofsgebühren künftig auch auf Basis von Wiederbeschaffungswertwerten (WBZW) sowie kalkulatorischen Zinsen zu ermitteln. Es wurde daher eine alternative Kalkulation mit WBZW und kalkulatorischen Zinsen erstellt. Die möglichen Wiederbeschaffungswertwerte sowie kalkulatorischen Zinsen wurden in Zusammenarbeit mit Herrn Gutsche von der PricewaterhouseCoopers GmbH rechnerisch ermittelt.

Bei ansonsten unveränderten Parametern ergab sich bei den Grabgebühren eine durchschnittliche Steigerung von 20 % gegenüber 2019 statt der durchschnittlichen Steigerung um 6 % im Zuge der herkömmlichen Gebührenkalkulation ohne Abschreibung nach WBZW und kalkulatorischen Zinsen.

Die für das Jahr 2020 ermittelten Gebührensätze (mit und ohne Abschreibung nach WBZW und kalkulatorischen Zinsen) sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

	<b>Gebühren 2019</b>	<b>Gebühren 2020 <u>ohne</u> WBZW &amp; kalk. Zinsen</b>	<b>Gebühren 2020 <u>mit</u> WBZW &amp; kalk. Zinsen</b>
<b>Grabstättegebühr Friedhof Lüdinghausen</b>			
Wahlgrab (je Grabstelle)	1.041,85 €	1.120,75 €	1.269,50 €
Reihengrab	762,26 €	816,52 €	924,90 €
Pflegefreies Reihengrab Rasen	3.224,95 €	3.386,72 €	3.836,12 €
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabst.) Rasen	3.462,41 €	3.646,19 €	4.130,01 €
Pflegefreies Reihengrab Bodendecker	1.980,20 €	2.097,55 €	2.375,90 €
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabst.) Bodendecker	2.259,79 €	2.402,80 €	2.721,65 €
Anonymes Reihengrab	2.200,42 €	2.308,17 €	2.614,47 €
<b>Grabstättegebühr Friedhof Seppenrade</b>			
Wahlgrab (je Grabstelle)	1.250,21 €	1.344,90 €	1.523,40 €
Reihengrab	914,71 €	979,82 €	1.109,88 €
Pflegefreies Reihengrab Rasen	3.869,93 €	4.064,07 €	4.603,34 €
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabst.) Rasen	4.154,89 €	4.375,42 €	4.956,01 €
Pflegefreies Reihengrab Bodendecker	2.376,23 €	2.517,06 €	2.851,08 €
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabst.) Bodendecker	2.711,74 €	2.883,36 €	3.265,98 €
Anonymes Reihengrab	2.640,50 €	2.769,81 €	3.137,36 €
<b>Urnen</b>			
Urnenreihengrab	461,20 €	489,60 €	554,60 €
Anonymes Urnenreihengrab	909,31 €	956,84 €	1.083,83 €
Urnenwahlgrab	655,00 €	702,05 €	795,24 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte	844,20 €	865,67 €	980,56 €
Innenkolumbarium Wandk. Einzelbelegung	2.307,53 €	2.331,13 €	2.385,33 €
Innenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	2.788,26 €	2.811,86 €	2.866,06 €
Innenkolumbarium Urnengemeinschaftsgrab	1.032,03 €	1.055,63 €	1.109,83 €
Außenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	2.431,47 €	2.455,07 €	2.509,27 €
<b>Verlängerungen (je Jahr)</b>			
Wahlgrab (je Grabstelle)	41,67 €	44,83 €	50,78 €
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabstelle) Rasen	138,50 €	145,85 €	165,20 €
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabstelle) Bodend.	90,39 €	96,11 €	108,87 €
Urnenwahlgrab	32,75 €	35,10 €	39,76 €
Innenkolumbarium Wandk. Einzelbelegung	115,38 €	116,56 €	119,27 €
Innenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	139,41 €	140,59 €	143,30 €
Außenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	121,57 €	122,75 €	125,46 €
<b>Bestattungsgebühr</b>			
Reihengräber / Wahlgräber	486,96 €	544,62 €	563,70 €
Urnen in Erdgräbern	243,48 €	272,31 €	281,85 €
Urnen in Kolumbarien	55,00 €	55,00 €	55,00 €
<b>Benutzungsgebühr</b>			
Trauerhalle (einschl. Orgel)	274,83 €	245,87 €	292,34 €
Kühl- und Abschiedsräume	229,03 €	256,42 €	260,82 €
<b>Verwaltungsgebühr</b>			
Zulassung Grabmal	70,80 €	83,34 €	83,34 €
Zulassung Grababdeckungen & -einfassungen	20,17 €	24,51 €	24,51 €
Beerdigung am Samstag	84,38 €	85,03 €	85,03 €

Die Friedhofsgebühren mussten schon in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher auf die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten, sowie auf die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen verzichtet werden, um die Gebührenpflichtigen nicht noch stärker zu belasten.

Anlagen:

- Friedhofsgebührenkalkulation 2020
- Entwurf der Friedhofsgebührensatzung